

# Verein für offene Jugend- und Jugendsozialarbeit, Eitorf e.V.

## § 1 Name, Sitz und Rechnungsjahr

- (1) Der Verein führt nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Namen „Verein für offene Jugend- und Jugendsozialarbeit, Eitorf e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 53783 Eitorf.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- (1) Der „Verein für offene Jugend- und Jugendsozialarbeit, Eitorf e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des § 52 der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung der Jugendpflegearbeit in Eitorf. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.
- (3) Die Mitglieder des „Verein für offene Jugend- und Jugendsozialarbeit, Eitorf e.V.“ erhalten keine Gewinnanteile.
- (4) Seine Vertreter erhalten keine Zuwendungen für persönliche Zwecke aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mitglieder haben beim Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Der „Verein für offene Jugend- und Jugendsozialarbeit, Eitorf e.V.“ begünstigt keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

### § 3 Aufgaben

Aufgaben des „Verein für offene Jugend- und Jugendsozialarbeit, Eitorf e.V.“ sind insbesondere:

- (1) Das gegenseitige Verständnis und die Zusammenarbeit innerhalb der Jugend zu fördern.
- (2) Durch Erfahrungsaustausch an den Lösungen von Jugendproblemen mitzuwirken.
- (3) Mit Eltern, Erziehern und Einrichtungen des öffentlichen Lebens, wie Gemeindeverwaltung, Schule, usw. auf den Gebieten der Erziehung und Kultur zusammenzuarbeiten.
- (4) Die Schaffung und Betreuung von Jugendheimen, offenen Jugendhäusern und Jugendberatungsstellen anzuregen und zu fördern.
- (5) Er soll für die Herausgabe und Beschaffung von Arbeitshilfen, sowie für die Schulung und Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Sorge tragen.
- (6) Jugendvertreter für Kommissionen und öffentliche Aufgaben wählen.
- (7) Zu Fragen der Jugendpolitik und des Jugendrechts Vorschläge zu machen und Stellung zu nehmen.
- (8) Gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen im Sinne dieser Aufgabenstellung zur Schaffung einer finanziellen Basis anzuregen, zu planen und durchzuführen.
- (9) Militaristischen, nationalistischen und totalitären Tendenzen im Interesse der Jugend mit allen Kräften entgegen zu wirken.
- (10) Anzustreben sind eigene Angebote, insbesondere in den Bereichen Jugendkulturförderung, Sport, Integration, Bildung, Freizeit und Erreichung von Sozialkompetenz. Angestrebt wird eine Vernetzung im Sinne eines Gemeindejugendringes , sowie die Förderung neuer Beteiligungsformen gemäß Jugendförderplan.

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab 14 Jahren und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, sofern sie die Zielsetzung des Vereins anerkennen. Sie müssen eine schriftliche

Beitrittserklärung unterzeichnen und zur aktiven Mitarbeit oder zur Unterstützung des Vereins in ideeller bzw. materieller Hinsicht bereit sein. Minderjährige benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Aberkennung der Mitgliedschaft.

Der freiwillige Austritt ist zum Jahresende mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Eine Aberkennung der Mitgliedschaft ist nur bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung möglich. Sie wird dem betroffenen Mitglied vom Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. Die Bestätigung erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung durch 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder; dabei ist dem Mitglied die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben.

Die Mitgliedsbeiträge werden durch eine Beitragsordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes verabschiedet.

## § 5 Die Organe des „Verein für offene Jugend- und Jugendsozialarbeit, Eitorf e.V.“ sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

## § 6 Die Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich beschlußfähig.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren, juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts haben eine Stimme. Vorstandswahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu den Mitgliederversammlungen können Vertreter des Kreisjugendamtes, der

konfessionsgebundenen Jugendämter und der Gemeinde Eitorf eingeladen werden.

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von vier Wochen einzuberufen,
  - wenn das Interesse des Vereins dies erfordert,
  - wenn mindestens der fünfte Teil aller Mitglieder des Vereins die Einberufung durch die/den Vorsitzende/n schriftlich verlangt,
  - bei Auflösung des Vereins.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.
- (4) Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Wahlen und Satzungsänderungen müssen bei der Einladung schriftlich bekanntgegeben werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert werden soll, bedürfen der Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- (7) Die Verhandlungsgegenstände und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der/dem Vorsitzenden und vom der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist und an die Mitglieder verteilt wird.
- (8) Als Tagesordnungspunkte ordentlicher Mitgliederversammlungen sind u. a. vorzusehen:
  1. Jahresbericht des Vorstandes
  2. Kassenbericht über das vergangene Geschäftsjahr
  3. Bericht des Kassenprüfers
  4. Entlastung des Vorstandes
  5. Neuwahl des gesamten bzw. Nachwahl(en) zum Vorstand
  6. Wahl der Kassenprüfer
  7. Schwerpunkte der weiteren Arbeit

Über die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, ihrem/ihrer Stellvertreter/in, der/dem Kassierer/in und der/dem Schriftführer/in, sowie der/dem Jugendvertrauensfrau/mann. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Ein Beirat mit fünf Mitgliedern für die Bereiche Finanzen, Medien, Kultur, Recht, Politik, Soziales, Freizeiten und Ausländerarbeit kann vom Vorstand berufen werden. Dieser Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Planung und Durchführung der offenen Jugendarbeit zu beraten und zu unterstützen. Er kann dem Vorstand diesbezüglich Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Beiräte sollen ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter in der praktischen Jugendarbeit, sowie Jugendliche sein. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

- (2) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den satzungsmäßigen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

- (3) Über Verhandlungsgegenstände und Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (4) Die/der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und beruft sie ein. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung werden ihre/seine Befugnisse durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n wahrgenommen.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in; jeder der beiden ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Dem Verein gegenüber verpflichtet sich die/der stellvertretende Vorsitzende durch Annahme der Wahl, die Stellvertretung nur im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzende/n wahrzunehmen. Die Verhinderung muß nicht im Einzelfall nachgewiesen werden.
- (6) Bei der Wahl der/des Vorsitzenden und ihres/seiner Stellvertreter(s)/in ist die einfache Mehrheit erforderlich.

## § 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, welche Mitglieder des Vereins sein müssen, jedoch nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins und den vom Finanzverwalter erstellten Jahresabschlußbericht zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

## § 9 Haftungsbeschränkung

Die vereinsinterne Haftung für alle Mitglieder des Vorstandes wird sowohl für den Abschluß von Rechtsgeschäften jeder Art als auch für deliktisches Handeln auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Bei der Haftung für deliktisches Handeln gilt dies auch für andere verfassungsmäßig berufene Vertreter.

## § 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sollten an dieser Mitgliederversammlung weniger als 3/4 der Mitglieder teilnehmen, so ist eine weitere Mitgliederversammlung mit einer Frist von einem Monat einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschließen.
- (3) Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Herrmann Weber Stiftung, als örtliche Eitorfer Jugend-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 11 Liquidation

Im Falle einer Vereinsauflösung ist Liquidator der zur Zeit der Auflösung bestehende Vorstand.

§ 12 Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die §§ 21 ff. BGB.

§ 13 Die Satzung tritt mit Beschlußfassung in Kraft.